

- 1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen**
- 1.1. Die Einzelheiten der Leistungsverpflichtungen ergeben sich vorrangig aus den ausdrücklichen individuellen Partevereinbarungen, Einzelaufträgen bzw. Rahmenverträgen. Soweit danach nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ausschließlich diese Leistungs- und Zahlungsbedingungen für diese sowie für alle künftigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von M2M-SIM-Karten (insb. Lieferung von SIM Karten sowie M2M-Kommunikation, SIM-Karten- und Connectivity Management, Monitoring, Reporting; gemeinsam nachfolgend auch „M2M-Leistungen“ genannt). M2M-Kommunikation im Sinne des Vertrages ist der automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen (von uns hergestellten oder gelieferten M2M-fähige-Geräten) mit einer adressierten, zentralen Datenverarbeitungsanlage.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich gesondert widersprochen wird.
- 2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**
- 2.1. Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben haben. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2. Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und begründen ohne gesonderte Vereinbarung keine Beschaffenheitsgarantie.
- 2.3. Wir sind jederzeit berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen von Dritten (Nach- bzw. Unterauftragnehmern) ausführen zu lassen.
- 3. Preise**
- 3.1. Angegebene Preise verstehen sich rein netto ggf. zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haben wir neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Auslagenerstattung; dies schließt insbesondere Reisekosten, Spesen sowie Kosten für An- und Abfahrten sowie nicht unmittelbar tätigkeitsbezogene Aufwendungen ein. Materialkosten (inkl. Ersatzteile, Verschleißteile usw.) werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Wir können die Vergütung für fortlaufende Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für die Zukunft ändern und werden den Besteller über solche Änderungen jeweils innerhalb angemessener Frist vor deren Wirksamwerden unterrichten. Eine Erhöhung ist maximal einmal pro Vertragsjahr bis zu 5 Prozent der Vergütung des vorausgehenden Vertragsjahres möglich.
- 3.4. Über den gebuchten Tarif hinausgehende Zusatzverbräuche (Datenvolumenüberschreitungen; überhöhte Upload Frequenz) werden mit einer Nachberechnungsfrist von bis zu 12-Monaten zu den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.
- 4. Lieferung und Nutzungsüberlassung der SIM Karten**
- 4.1. Die SIM Karten bleiben in unserem bzw. ggf. im Eigentum des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens und werden dem Besteller für die Laufzeit des Vertrages lediglich zur Nutzung überlassen.
- 4.2. Die Lieferung der SIM Karten erfolgt regelmäßig zusammen mit unserem jeweiligen Produkt, in welches die SIM Karten integriert sind oder im Rahmen einer vereinbarten Nachrüstung der Produkte. Die Lieferung der Produkte ist ein gesondertes, von der Lieferung der SIM-Karten für M2M-Leistungen unabhängiges Rechtsgeschäft. Der Besteller hat jedoch ein Sonderkündigungsrecht dieses Vertrages, sofern die Lieferung der M2M-Geräte, für die die M2M-Leistungen bestimmt sind, aus einem von uns zu vertretenden Grund rückabgewickelt wird.
- 4.3. Der Besteller trägt ab Erhalt der SIM-Karten das Verlustrisiko bzw. das Risiko des zufälligen Untergangs.
- 4.4. Die Aktivierung der SIM Karte erfolgt bereits mit Lieferung; die SIM Karten können mit Erhalt sofort genutzt werden.
- 5. Leistungserbringung, Leistungszeit**
- 5.1. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten bzw. nach den Umständen erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus. Der Besteller hat die Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten nach besten Kräften zu fördern und alle Voraussetzungen schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der M2M-Leistungen erforderlich sind. Er wird uns insbesondere die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Anlagen, Zugänge zur IT-Infrastruktur, Remote Zugriffe usw. und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal zur Verfügung stellen sowie im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen oder den Räumen seiner (End-)Kunden ermöglichen. Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu überprüfen.
- 5.2. Eine angemessene Verlängerung vereinbarter Leistungsfristen tritt ein, wenn und soweit durch bei Vertragsschluss unvorhergesehene und durch zumutbare Maßnahmen nicht vermeidbare Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder auf Ebene unserer Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Stromausfall, Epidemien, Streik, Aussperrung, allgemeine Störung der Telekommunikation oder Netzverfügbarkeit, behördliche oder gerichtliche Maßnahmen, Änderungen der Rechtslage (inkl. Regulierung von Telekommunikationsdiensten, Versteigerungsprozessen), trotz rechtzeitiger Bestellung eintretende Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen/-leistungen etc.) oder durch Umstände im Verantwortungsbereich des Bestellers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Besteller zuzurechnende Dritte etc.) die Leistungserbringung ganz oder teilweise verzögert oder nicht unwesentlich erschwert wird. Dauern die Hemmnisse länger als drei Monate, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 6. Gewährleistung für den Service**
- 6.1. Wir gewähren die Verfügbarkeit der M2M-Leistungen für den im Vertrag genannten Zeitraum und zu dem im Vertrag genannten Bedingungen. Sofern die im Vertrag genannten Service- und Wiederherstellungszeiten von uns eingehalten werden, gilt die M2M-Leistung als von Anfang an vertragsgemäß erbracht.
- 6.2. Wir sind nicht für Störungen oder Ausfälle verantwortlich, wenn und soweit diese durch ein Ausgeschlossenes Ereignis verursacht wurden. Ausgeschlossene Ereignisse sind Ausfälle oder Störungen, die verursacht wurden durch:
- Leistungen, Systeme oder Netzwerke, die nicht von uns betrieben oder bereitgestellt werden;
 - nicht von uns gelieferte M2M- oder sonstige Geräte;
 - nicht gewartete, strukturierte Verkabelung oder andere Systeme oder Netzwerke;
 - einen Vorfall, der durch die Handlung oder Unterlassung des Bestellers oder einer dritten Person verursacht wurde, insbesondere fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Wartung, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der M2M-Leistung erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Besteller, seine (End-)Kunden oder Dritte, insbesondere Verstöße gegen Installationshinweise und Gebrauchsanleitungen;
 - die nicht unter unserer direkten Kontrolle stehen, insbesondere Fälle höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 5.2 sowie Beschädigung durch den Besteller oder Dritte;
 - Störungen, die sich aus bei Vertragsschluss für uns nicht erkennbaren und nicht vorhersehbaren funkttechnischen, atmosphärischen oder geographischen Umständen am jeweiligen Standort der Datenübertragungseinrichtung bzw. eines M2M-Geräts (Funkabschattungen u. ä.) ergeben oder aus Umständen, die den Installationshinweisen widersprechen sowie für solche Störeinflüsse, die sich dort nachträglich ergeben (Bautätigkeiten u. ä.);
 - Störungen, Wartungen, Ausfälle, Nichtleistung u.ä. des Netz- bzw. Mobilfunkbetreibers;
 - Verspätung oder Nichterfüllung einer der Verpflichtungen des Bestellers aus dem Vertrag.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen beträgt - außer in Fällen von Vorsatz - 24 Monate.
- 7. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung**
- 7.1. Der Besteller kann unbeschränkt Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen verlangen:
- Bei Übernahme einer Garantie sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten,
 - bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch einen unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen,
 - bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden,
 - bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- 7.2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder im Fall einfacher oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinn ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wir gehen davon aus, dass der vertragstypische Schaden einen Betrag von 25.000 Euro je Schadensfall und von 50.000 Euro je Vertragsjahr nicht überschreitet.
- 7.3. Wir haften für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, gefahrenstprechender und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung typischerweise angefallen wäre.
- 7.4. Für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften haften wir bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für uns bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
- 7.5. Im Übrigen sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 7.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 8. Nutzungsrechte, Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Sämtliche in Verbindung mit der Leistung stehenden gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte, insbesondere Urheberrechte an den erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen, verbleiben mangels abweichender sonstiger Vereinbarung bei uns. Dem Besteller werden jedoch mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung diejenigen nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren, einfachen Nutzungsrechte eingeräumt, die für eine vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch den Besteller für eigene interne Zwecke zwingend erforderlich sind.
- 8.2. Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen, die dem Besteller zur Beschreibung der Leistungen zur Verfügung gestellt wurden, bleiben sowohl eigentums- als auch urheberrechtlich in unserem Eigentum und sind uns auf Verlangen jederzeit zurück zu geben.
- 9. Dynamische Updates der SIM, Austausch**
- 9.1. Wir behalten uns das Recht vor, auf beliebigen Wegen Updates oder Upgrades für die SIM-Karten durchzuführen. Diese Updates oder Upgrades dürfen die Funktionalität der SIM-Karten bzw. der M2M-Leistungen nicht nachteilig beeinflussen. Sofern eine Beeinträchtigung der Funktionalität aus rechtlichen oder technischen Gründen unumgänglich ist, werden wir den Besteller zuvor informieren. Sofern vertragswesentliche Funktionalitäten nachteilig betroffen sind und die Nutzung der SIM-Karten bzw. der M2M-Leistungen zum Vertragszweck nicht mehr möglich oder schwerwiegend beeinträchtigt ist, steht dem Besteller das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages binnen drei Monaten zu.
- 9.2. Wir können eine überlassene SIM-Karte aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund notwendiger technischer Änderungen, gegen eine Ersatzkarte austauschen. Der Besteller ist in angemessenem Umfang verpflichtet, bei dem Austausch mitzuwirken.
- 10. Nutzung der Leistungen durch den Besteller**
- 10.1. Der Besteller wird die SIM- Karten und M2M-Leistungen ausschließlich für den Vertragszweck und innerhalb des Vertragsgebiets in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nutzen. Grundsätzlich ist die zugelassene Nutzungsart der von uns bereitgestellten SIM-Karten auf M2M-Kommunikation i.S.d. jeweils aktuellen Verfügung der BNetzA beschränkt.
- 10.2. Die SIM Karten dürfen nur in den von uns hergestellten oder gelieferten Produkten eingesetzt und genutzt werden.
- 10.3. Der Besteller ist für jegliche unangemessene oder nach diesem Vertrag vertragswidrige Nutzung der M2M-Leistungen durch den Besteller und durch seine (End-)Kunden verantwortlich. Eine Weitergabe der M2M-Leistungen durch den Besteller an seine (End-)Kunden oder sonstige Dritte ist nur gestattet, sofern dies im Vertrag gesondert vereinbart ist. Im Falle der Gestattung ist der Besteller für den Weiterverkauf der M2M-Leistungen an seine (End-)Kunden bzw. Dritte und für alle Pflichten verantwortlich, die sich aus den Vereinbarungen zwischen dem Besteller und seinen (End-) Kunden bzw. Dritten ergeben. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass er die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten auch gegenüber seinen (End-)Kunden bzw. Dritten durchsetzen kann.
- 10.4. Sobald der Besteller eine betrügerische Nutzung der M2M-Leistung vermutet, oder feststellt, dass eine SIM-Karte oder ein M2M-Gerät, das eine SIM-Karte enthält, gestohlen wurde oder verloren gegangen ist oder dass eine Person die SIM-Karte oder die M2M-Leistung auf vertrags- oder gesetzeswidrige Weise nutzt, wird er uns, unmittelbar nachdem er den Betrag, Verlust, Diebstahl oder Missbrauch festgestellt hat, benachrichtigen. Der Besteller ist für alle Kosten und Verfahren verantwortlich, die durch die missbräuchliche oder betrügerische Nutzung der M2M-Leistung durch den Besteller, seine (End-)Kunden oder die Nutzer entstehen.
- 10.5. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass die im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten SIM-Karten und Leistungen insbesondere nicht auf eine Art und Weise genutzt werden, die:

- a) die Bereitstellung von Diensten über die Anschlussdienste beinhaltet, die einem Endnutzer - einschließlich über einen Proxy-Server, einen Gateway oder einen Router - den Zugriff auf ein öffentlich aufrufbares Ziel (d.h. auf eine öffentliche IP-Adresse) ermöglicht;
 - b) zu einer Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnissen oder anderen geistigen Eigentumsrechten eines Dritten führen würde;
 - c) die Nutzung eines Netzwerkes durch andere Nutzer stören oder zu einer Überwindung von Sicherheitsmaßnahmen führen würde, unabhängig davon, ob dieser unerlaubte Zugriff zur Verfälschung oder zum Verlust von Daten führt;
 - d) zu einer Nutzung der Dienste und der damit zusammenhängenden Software für den Betrieb von Internet-Chatdiensten ("IRC"), Peer-to-Peer-Filesharing-Diensten, Bit-Torrent oder Proxyserver-Netzwerken oder für die Versendung von ungebetenen Massen-E-mails oder Werbefotoschäften oder die Unterhaltung eines SMTP-Relays führt;
 - e) eine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit Dritter bedeuten können sowie zu Umweltschäden führen können.
- 10.6. Der Besteller wird es zudem insbesondere unterlassen:
- a) die Services oder die SIM-Karten zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen oder abgeleitete Werke daraus zu erstellen;
 - b) die SIM-Karten zusammen mit anderer Hardware, Software, Produkten oder Diensten zusammenzufügen oder gemeinsam zu verwenden, die nicht mit dem Vertragszweck in Einklang stehen oder nicht ausdrücklich von uns genehmigt wurden;
 - c) über die SIM-Karten Unterlizenzen zu vergeben, diese zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie an Dritte zu übertragen;
 - d) die Dienste weiterzuverkaufen oder zu nutzen, um Dienste für Dritte bereitzustellen oder Dritten zu gestatten, per Fernzugriff auf die Dienste zuzugreifen oder die SIM-Karten zur Entwicklung von den SIM-Karten ähnlichen Produktlinien zu verwenden (oder eine solche Verwendung zuzulassen), es sei denn, dies entspricht dem Vertragszweck und ist zwischen Parteien vereinbart.
- 10.7. Wir sind berechtigt, die SIM-Karten zurückzunehmen und diese sowie die dazugehörige M2M-Leistung zu deaktivieren bzw. zu sperren, soweit und solange der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- ## 11. Zahlungsbedingungen
- 11.1. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.
- 11.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten; eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.
- 11.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sowie für den Fall, dass wir nach Vertragsabschluss Kenntnis erhalten, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers geben, sind wir berechtigt, alle uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Wir können zudem nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen und die Erbringung weiterer bzw. die Fortsetzung der Leistungserbringung aussetzen bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Die Leistungsfristen gelten insoweit als entsprechend verlängert. Weitergehende Rechte wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
- 11.4. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor alle betroffenen SIM-Karten und dazugehörigen Leistungen nach der zweiten erfolglosen Mahnung zu deaktivieren bzw. zu sperren.
- ## 12. Geheimhaltung und Rechte
- 12.1. Der Besteller wird sämtliche Informationen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vermutet werden kann („Vertrauliche Informationen“), vertraulich behandeln, Dritten nicht offenbaren und ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden und nicht für andere eigene Zwecke und sie nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung eben dieses Zweckes benötigen und ihrerseits in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden alle Vertraulichen Informationen (einschließlich sämtlicher Kopien) nach unserer Wahl zurückgegeben oder vernichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch für entsprechende Vertrauliche Informationen unserer Erfüllungsgehilfen und Zulieferer.
- 12.2. Alle Vertraulichen Informationen sowie sämtliches bei uns bestehendes Know-How bleiben unser Eigentum. Durch die Geschäftsbeziehung und die in diesem Rahmen offenbarten Informationen gewähren wir dem Besteller keinerlei Rechte bzw. Lizenzen soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Besteller ist nicht berechtigt, sich ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Vertrauliche Informationen zu verschaffen durch Zerlegung, Bearbeitung, Rückentwicklung, Dekompilierung oder Disassemblierung von Hard- oder Software (einschließlich der SIM-Karten und auf den SIM-Karten laufende Software etc.), die ihm von uns zugänglich gemacht wurden. Im Falle der Erteilung einer derartigen Genehmigung ist hiermit klargestellt, dass auch die so erlangten Informationen den Beschränkungen dieser Ziffer 12 unterliegen.
- ## 13. Kündigung
- 13.1. Die Laufzeit von Einzelaufträgen bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelauftrag, die Laufzeit eines Rahmenvertrags bestimmt sich nach den dort beschriebenen Bedingungen. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Vertrag mit einer Laufzeit von 6 Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate.
- 13.2. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die andere Vertragspartei:
- a) sich einer wesentlichen Verletzung des Vertrages schuldig macht, die - sofern behebbar - nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Abmahnung behoben wird;
 - b) insolvent wird oder zu werden droht;
 - c) die Zahlung der Rechnungsbeträge aussetzt oder auszusetzen droht oder zahlungsunfähig ist oder ihre Zahlungsunfähigkeit einräumt oder für zahlungsunfähig befunden wird.
- 13.3. Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn unserer Telekommunikationsdiensteanbieter/ Konnektivitätslieferant / Sublieferant - für uns bei Abschluss des Vertrages unvorhersehbar und ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft - unsere Belieferung oder den Support einstellt, obwohl wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten.
- ## 14. Schlussbestimmungen
- 14.1. Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 14.3. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.